Freiwillige Vereinbarungen Frühjahr 2024

Kurz & knapp 02/2024
Parsau, 15.03.2024

Der Kooperationsausschuss hat folgende Maßnahmen für das Frühjahr 2024 beschlossen:

Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.K)

Gilt für Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais

- Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Die **N-Startdüngung** ist **mit stabilisierten Düngern** vorzunehmen.
- **Kein Einsatz organischer Dünger**.
- Eine **Ergänzungsdüngung mit nicht-stabilisierten Düngemitteln kann nach dem 15.06. erfolgen.**
- **Die Gesamt-N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen.**
- Bei Einsatz flüssiger N-Düngemittel und Zumischung eines Nitrifikationshemmstoffes sind folgende Mindestmengen einzusetzen: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha.
- Andere Kombinationen sind VORAB mit der Gewässerschutzberatung UND der LSW abzusprechen.
- N-Düngung nach Düngebedarfsermittlung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss den Kartoffeln eine Zwischenfrucht oder der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden. **Nitratsensible Gebiete: Die generelle Regelung des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus vor Sommerungen, die mit wesentl. N-Mengen gedüngt werden sollen, ist zu beachten (Ausnahme bei Beerntung nach dem 01.10.).**
- Nachweis zum Einkauf des N-stabilisierten Düngers bzw. des Nitrifikationshemmstoffs durch Rechnungsvorlage bis 15.10. an die Gewässerschutzberatung (Geries Ingenieure GmbH).

Ausgleichshöhe:	85 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2024 - 31.12.2024
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2024

Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Mais

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbuthylazin.
- Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberatung.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. der Gewässerschutzberatung (Geries Ingenieure GmbH) vorzulegen.

Ausgleichshöhe:	55 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2024 - 31.07.2024
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2024

Bei Interesse an den Maßnahmen **sprechen Sie uns bitte an**.

Informationen zu GLÖZ 8

Mitte Februar hat die EU-Kommission kurzfristig eine Ausnahmeregelung zur Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung (ursprüngl.: 4 % verpflichtende Stilllegung = Brache) für das Jahr 2024 veröffentlicht. Die Rechtsverordnung zur bundesweiten Umsetzung liegt bislang nur im Entwurf vor. Es können sich noch Änderungen ergeben.

Die Stilllegung von 4 % der Ackerfläche war bislang für den Erhalt der Förderprämien verpflichtend. **Im Jahr 2024** (wie die Regelungen in den Folgejahren aussehen, ist noch unklar) kann die GLÖZ 8-Verpflichtung durch einen Mindestanteil von nichtproduktiver Fläche und Leguminosen an Ackerland erbracht werden (insges. 4 % der Ackerfläche). Neben der Stilllegung ist auch der Anbau von Leguminosen und / oder Zwischenfrüchten (2024/25) sowie eine Kombination dieser Maßnahmen möglich. Allerdings ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen untersagt. Die speziellen Bewirtschaftungsvorgaben liegen jedoch noch nicht abschließend vor. Sie werden erst für Ende März erwartet.

Aus Gründen der Planungssicherheit und vor allem **aus Gründen des Gewässerschutzes sollte ein Umbruch von bereits im Herbst 2023 zur Erbringung der GLÖZ 8-Verpflichtung eingesäten Flächen unterbleiben.**

Nach Erbringung der 4 %-Fläche für die Erfüllung von GLÖZ 8 können weitere Bracheflächen für die Ökoregelung 1a (freiwillige Aufstockung der nicht produktiven Fläche über GLÖZ 8 hinaus: bis 1 % 1.300 €/ha, 1-2 % 500 €/ha, 2-6 % 300 €/ha) angerechnet werden. Wie in den Freiwilligen Vereinbarungen im Herbst vereinbart, werden Bracheflächen, die für die Anrechnung von GLÖZ 8 herangezogen werden, finanziell gefördert (100 €/ha bis 250 €/ha) und ebenso Grasbrachen oberhalb der ÖR1a-Förderung (280 €/ha). Damit besteht für alle Brachen in den Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten weiterhin eine Fördermöglichkeit, unabhängig davon, wie die GLÖZ 8-Regelungen letztendlich beschlossen werden.

Termine der Gruppenberatungen

Auch in diesem Jahr führen wir wieder Gruppenberatungen in Zusammenarbeit mit der Landberatung Gifhorn-Wolfsburg e.V. durch. Dabei werden aktuelle Fragen zu Wasserschutz und Pflanzenbau diskutiert.

Die Gruppenberatungen finden an folgenden Terminen statt:

TGG Rühen	20. März, 17. April, 15. Mai	9 Uhr	Kartoffelhalle Meyer Tülau GbR
		13 Uhr	Biogasanlage Keil GbR
WSG Eischott	26. März, 23. April, 21. Mai	13 Uhr	Betrieb Reinbeck-Grube
WSG Westerbeck	26. März, 23. April, 21. Mai	9 Uhr	Wasserwerk Westerbeck

LUFA-Abholstation in Parsau

Seit dem 01.03.2024 gibt es bei uns **am Bürostandort (Schmiedestraße 5, 38470 Parsau) eine offizielle LUFA-Abholstation.** Der LUFA-Kühlschrank befindet sich in der Hütte links neben dem Bürogebäude. Probenahmebeutel / -gefäße und Probenprotokolle stehen dort ebenfalls zur Verfügung. Die Abholung der Proben durch die LUFA findet aktuell immer am Dienstagvormittag statt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hanssler, Wiebke Fernholz

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368-97065 0
Fax: 05368-97065 11